

Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung

zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 53 Abs. 1 e des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in der Sitzung am 03.04.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010. Hier: Trink-/Wasserschutzgebiete wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.	
Schermbeck, 03.04.2014	
- Grüter -	
Bürgermeister	

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder